

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Vorläufige Wahlordnung der Universität Potsdam

Vom 14. Oktober 1993

Nach § 79 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156) und Art. 7 Abs. 7 Satz 1 der Vorläufigen Grundordnung (VGO) der Universität Potsdam vom 5. Juli 1993 (GVBl. S. 384) zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.8.1993 (GVBl. S. 636) hat der Gründungssenat der Universität Potsdam am 14. Oktober 1993 folgende Vorläufige Wahlordnung (VWahlO) erlassen^{*)}:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Sitzverteilung
§ 3	Vertretung der Gruppe der Professoren im Senat
§ 4	Wahlbezirk
§ 5	Wahltermin
§ 6	Wahlberechtigung
§ 7	Wählbarkeit
§ 8	Wahlgrundsätze
§ 9	Wahlsystem
§ 10	Wahlausschuß
§ 11	Wahlbeauftragte der Wahlbezirke
§ 12	Wahlausschreiben
§ 13	Wählerverzeichnis
§ 14	Wahlvorschläge
§ 15	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
§ 16	Verfahren bei fehlenden Wahlvorschlägen
§ 17	Vorbereitung des Wahlgangs
§ 18	Wahlgang
§ 19	Briefwahl
§ 20	Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 21	Wahlniederschrift
§ 22	Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
§ 23	Stellvertretung
§ 24	Nachrücken und Nachwahl
§ 25	Amtszeit
§ 26	Wahl des Dekans und des Prodekan
§ 27	Wahl des Rektors und der Prorektoren
§ 28	Übergangsvorschrift
§ 29	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- des Konzils,
 - des Senats,
 - der Fakultätsräte,
 - der Dekane und Prodekanen der Fakultäten,
 - des Rektors und der Prorektoren sowie
 - des Kuratoriums
- der Universität Potsdam.

§ 2 Sitzverteilung

(1) Für das Konzil sind nach Art. 11 Abs. 1 VGO 59 Mitglieder zu wählen, und zwar

- 30 Vertreter der Gruppe der Professoren (Prof),
- 12 Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (WM),
- 12 Vertreter der Gruppe der Studierenden (St),
- 5 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (SM).

(2) Für den Senat sind nach Art. 13 Abs. 1 VGO 10 Mitglieder zu wählen, und zwar

- 1 Vertreter der Gruppe der Professoren zu dem vier Dekane hinzutreten,
- 2 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Für die Fakultätsräte sind nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 VGO zu wählen

- 5 Vertreter der Gruppe der Professoren
- 2 Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
- 2 Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(4) Für die nach Absatz 1 bis Absatz 3 zu wählenden Mitglieder sind zugleich Stellvertreter nach Art. 7 Abs. 2 VGO zu wählen. Die Dekane im Senat werden von den Prodekanen vertreten.

(5) Die nach Absatz 1 bis Absatz 4 zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter sollen möglichst verschiedenen Fachgebieten einer Fakultät angehören.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums wird in der Grundordnung geregelt.

*) Weibliche Amts- und Funktionsträger führen eine weibliche Amts- und Funktionsbezeichnung. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird in nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 3

Vertretung der Gruppe der Professoren im Senat

(1) Das Mitglied der Gruppe der Professoren, das nicht Dekan ist, wird nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung gewählt.

(2) Die Dekane wählen aus ihrer Mitte vier Dekane als Vertreter der Gruppe der Professoren im Senat. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich nach der Wahl der Dekane in den Fakultäten durchgeführt.

§ 4

Wahlbezirke

Wahlbezirke, in denen an den Wahltagen an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fakultäten, die Universitätsbibliothek und die Universitätsverwaltung.

§ 5

Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gleichzeitig an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen im Sommersemester statt.

(2) Der Wahltermin wird vom Wahlausschuß festgelegt. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. So ist insbesondere darauf zu achten, daß möglichst allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an den Wahlen gegeben wird. Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(3) Die Wahlzeit dauert von 9.00 - 15.00 Uhr.

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Universität Potsdam nach Art. 3 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 VGO.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen ausgeübt werden. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis.

(3) Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderprüfliche Erklärung darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Ge-

brauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, entscheidet der Wahlausschuß.

(4) Wahlberechtigte aus der Gruppe der Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen oder Sonderforschungsbereichen angehören, ohne zugleich Mitglieder einer Fakultät zu sein, werden durch förmlichen Beschluß des Wahlausschusses der Fakultät zugeordnet, deren Fachgebietsspektrum sie wissenschaftlich vertreten. Im übrigen gilt der vorstehende Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Zuordnung der Wahlberechtigten, die der Gruppe der Studierenden angehören, zu einem Wahlkreis richtet sich nach dem ersten Studienfach. Im übrigen gilt der vorstehende Absatz 4 entsprechend.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind die Mitglieder der Universität Potsdam nach Art. 3 Abs. 1 VGO.

(2) Für die Wählbarkeit gilt § 6 Abs. 2 bis 5 dieser Wahlordnung entsprechend.

(3) Mitglieder der Universität Potsdam, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

§ 8

Wahlgrundsätze

Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, Senat und in den Fakultätsräten werden von den jeweiligen Gruppenangehörigen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt gewählt.

§ 9

Wahlsystem

(1) Die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Dafür gelten die Vorschriften der nachstehenden Absätze 2 bis 5.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden. In einer Liste sollen soviel Mitglieder aufgenommen werden, daß ausreichend Ersatzmitglieder für eine Reserveliste zur Verfügung stehen.

(3) Jeder Wähler hat die Möglichkeit, zu wählen, indem er einen oder mehrere der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber einer Liste ankreuzt, jedoch nur bis zur

Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze. Die Kennzeichnung gilt zugleich für diese Liste. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die weiteren Listenkandidaten sind als Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

(4) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Listenstimmen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend.

(5) Entfallen auf die Liste einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidaten hat, so bleiben die die Zahl der Kandidaten übersteigenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Gruppe der Professoren im Gremium nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleibt in einer der übrigen Gruppen im Konzil, im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe statt.

§ 10

Wahlausschuß

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlausschuß bestellt. Die Universitätsverwaltung hat den Wahlausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Wahlausschuß kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses dem zuständigen Mitarbeiter der Universitätsverwaltung übertragen. Dieser nimmt an allen Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Dem Wahlausschuß gehören drei Professoren und je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein sonstiger Mitarbeiter an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit vom Senat gewählt. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein zentrales Gremium oder für einen Fakultätsrat kandidieren. Läßt sich ein Mitglied als Kandidat aufstellen und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist eine Nachwahl nach Satz 2 durchzuführen.

(3) Der Wahlausschuß wird zur konstituierenden Sitzung vom Rektor schriftlich eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen erfolgen durch den Wahlleiter.

(4) Der Wahlausschuß entscheidet in allen Fragen der Auslegung der Wahlordnung, auch im Hinblick auf die Festlegung der Wahlberechtigung.

§ 11

Wahlbeauftragte der Wahlbezirke

(1) Die Dekane der Fakultäten sind als Wahlbeauftragte für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen innerhalb der Fakultäten verantwortlich.

(2) Wahlbeauftragte entsprechend der Funktionsbeschreibung des Absatzes 1 sind jeweils für die Wahlbezirke der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

- der Universitätsbibliothek: der Leiter der Universitätsbibliothek,
- der Universitätsverwaltung: der Kanzler.

(3) Die Wahlbeauftragten arbeiten nach Maßgabe der Entscheidungen des Wahlausschusses eng mit diesem zusammen. Die Wahlbeauftragten sollen zu ihrer Unterstützung andere Mitglieder ihrer Fakultät bzw. Dienststelle als Wahlhelfer bei der Stimmenabgabe und Stimmenauszählung berufen. Dabei sollen möglichst alle Gruppen nach Art. 6 Abs. 1 VGO berücksichtigt werden. § 10 Abs. 2 Satz 3 gilt für Wahlhelfer entsprechend.

(4) Die Wahlbeauftragten haben die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen zu überprüfen, das Wahlergebnis nach § 20 festzustellen und dem Wahlleiter zu übermitteln.

(5) Wahlbeauftragte und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlausschuß schreibt die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag aus und macht die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise universitätsöffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
3. die Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien je Gruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,

6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fakultätszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlausschreiben können zu einem gemeinsamen Wahlausschreiben zusammengefaßt werden.

§ 13

Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt.

(2) Für jede Gruppe, getrennt nach Wahlbezirken, wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Das Wählerverzeichnis enthält eine laufende Nummer, in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen und das Fachgebiet/Dienststelle bzw. bei Studierenden die Matrikelnummer und das erste Studienfach.

(3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro sowie dezentral in den einzelnen Wahlbezirken an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit nach § 6 Abs. 3 bis 5 und nach § 7 Abs. 2 müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1) gegenüber dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(4) Der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 14 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag bis 12.00 Uhr beim Wahlleiter, bei der Wahl des Fakultätsrates beim Wahlbeauftragten der Fakultät, schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß in erkennbarer Reihenfolge

1. den Namen, Vornamen und die Dienststellung,
2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studenten die Semesteranschrift und die Matrikelnummer),
3. die persönliche Unterschrift der Kandidaten

enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, daß er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(3) Jeder Wahlvorschlag bei der Wahl zum Konzil und zum Senat muß mindestens drei Kandidaten aufweisen und von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Gruppe beziehungsweise bei der Wahl zu den Fakultätsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe persönlich unterschrieben sein; dabei kann ein Kandidat auch den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem er selbst benannt wird. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen beziehungsweise mitunterschreiben; dies gilt nicht für die erste nach dieser Ordnung durchzuführende Wahl.

(4) Jeder Kandidat kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben; Kandidaten, die auf mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Soweit nicht ausdrücklich ein Listensprecher genannt ist, gilt der an erster Stelle einer Wahlliste stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter bzw. dem Wahlbeauftragten der Fakultät zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecher).

(6) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen können Wählerversammlungen durchgeführt werden. Für diesen Zweck ist den Beschäftigten der Universität in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu erteilen, sofern dem keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

§ 15

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahl zum Fakultätsrat von den Wahlbeauftragten der Fakultäten, bei der Wahl zum Konzil und Senat vom Wahlausschuß unverzüglich zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken.

(2) Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den Anforderungen des § 14, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an den Listensprecher zurückzuverweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 14 Abs. 1, erforderlichenfalls in einer zu setzenden Nachfrist von zwei Werktagen, zu beseitigen. Maßgeblich ist dann der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet der Wahlbeauftragte der Fakultät bzw. der Wahlausschuß, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Nominationsfrist beziehungsweise der gewährten Nachfrist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Wahltag, sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne die Namen der Unterzeichner bei der Wahl zum Fakultätsrat vom Wahlbeauftragten der Fakultät innerhalb der Fakultät, bei der Wahl zum Konzil und zum Senat vom Wahlausschuß universitätsöffentlich bekanntzugeben.

§ 16

Verfahren bei fehlenden Wahlvorschlägen

Wird insgesamt oder in einer bestimmten Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine einmalige Wiederholungswahl statt. Der Wahlausschuß bestimmt unverzüglich den Termin für die Wahl.

§ 17

Vorbereitung des Wahlgangs

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung ist der Wahlausschuß zuständig. Für jede Wahl und jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen.

(2) Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums und der Gruppe die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen und dem Vornamen der ersten fünf Kandidaten. Die Reihenfolge der Wahllisten wird vom Wahlleiter durch Los ermittelt.

(3) In den Wahllokalen sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlurnen bereitzustellen. Das Wahllokal muß

ständig mit mindestens zwei Wahlhelfern besetzt sein, die verschiedenen Statusgruppen angehören sollen.

§ 18

Wahlgang

(1) Die Stimmabgabe für jedes Gremium richtet sich nach dem Verfahren nach § 9 Abs. 3 dieser Ordnung. Die Stimmabgabe ist geheim. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Bevor der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausübt, ist seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wählerverzeichnis vermerkt, daß eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke treffen Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, daß außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Zettel in die Urne gelangt.

§ 19

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Unterlagen hierfür werden von dem Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirkes auf Antrag des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Der Antrag kann bis zum 4. Werktag vor dem Wahltag gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (B), § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:

1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerklärung gemäß Absatz 3,
3. der Briefwahlumschlag.

(3) Der Briefwähler gibt seine Stimme entsprechend § 18 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert er eidesstattlich, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 18 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefwahlumschlag verschlossen und dem

Wahlbeauftragten des Wahlbezirks persönlich übergeben oder zugesandt.

(4) Der Briefwahlumschlag muß bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlbeauftragte des Wahlbezirks die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse sowie die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist oder
3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

(8) Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Abgabe des Wahlscheins auch am Wahltermin in der allgemeinen Stimmabgabe nach § 18 Abs. 1 bis Abs. 3 teilnehmen.

§ 20

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden in den einzelnen Wahlbezirken unverzüglich nach Schließung der Wahllokale die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen ausgezählt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet universitätsöffentlich statt.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,

2. bei denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als zu wählen sind,
3. bei denen Kandidaten mehrerer Listen angekreuzt sind
4. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
5. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
6. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.

(3) Bei Auszählung der Stimmen werden in den Wahlbezirken ermittelt:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Listenvorschlag,
3. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden einzelnen Kandidaten.

(4) Bei der Wahl zum Konzil und zum Senat wird dieses Zwischenergebnis unverzüglich dem Wahlausschuß zur weiteren Feststellung des Gesamtergebnisses übermittelt.

(5) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
2. die Reihenfolge der Mitglieder und der Ersatzmitglieder,
3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.

(6) Für die Wahl zum Fakultätsrat wird das festgestellte Ergebnis der Wahl fakultätsintern, für die Wahl zum Konzil und zum Senat universitätsweit bekanntgegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 22) hinzuweisen.

(7) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die vom Wahlbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlausschuß zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten. Die Wahlunterlagen selbst werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses unter Verschuß aufbewahrt; sie sind auf Anforderung dem jeweiligen Wahlbeauftragten zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wahlniederschrift muß enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlganges,
2. die Namen der bei der Durchführung der Wahl tätigen Wahlhelfer,

3. die Ergebnisse der Auszählung nach § 20,
4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

(3) Die Wahlniederschriften werden vom Wahlausschuß zu einer gemeinsamen Wahlniederschrift zusammengefaßt.

§ 22

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann bis um 15.00 Uhr des 14. Tages nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuß Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuß kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, daß

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt sei.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuß. Beabsichtigt der Wahlausschuß, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzkandidaten betroffen sein können.

(4) Erklärt der Wahlausschuß eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.

(5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholung in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl mit verkürzten, öffentlich bekanntzugebenden Fristen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 23

Stellvertretung

Jedes Mitglied eines Gremiums kann durch ein Mitglied der Reserveliste vertreten werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des betreffenden Gremiums.

§ 24

Nachrücken und Nachwahl

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Liste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Für die Gruppe der Professoren kann die Geschäftsordnung vorsehen, daß der Nachrücker, sofern vorhanden, aus derselben Fakultät oder Fachrichtung stammt wie das ausgeschiedene Mitglied; im übrigen gilt Satz 1.

(2) Ist eine Reserveliste erschöpft und bleibt im Konzil, im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, findet in dieser Gruppe im entsprechenden Wahlkreis eine Nachwahl statt, sofern die Zeitspanne bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt. Die anzuwendenden Fristen können hierbei angemessen gekürzt werden.

§ 25

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Die Wahl findet in dem dem Beginn der Amtszeit jeweils vorausgehenden Sommersemester statt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Falle am Tage der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(4) Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt bei der Wahl zum Konzil und Senat durch den Wahlausschuß, bei der Wahl zum Fakultätsrat durch den Wahlbeauftragten der Fakultät in Absprache mit dem Wahlausschuß.

§ 26

Wahl des Dekans und des Prodekan

(1) Der Dekan und sein Stellvertreter (Prodekan) werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren gewählt. Die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des dienstältesten Professors der Fakultät, der nicht Mitglied des Fakultätsrats ist. Gewählt ist, wer sowohl die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats als auch die Mehrheit der Stimmen der Professoren auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Professoren.

(2) Für den Dekan rückt der erste Kandidat der Reserveliste in den Fakultätsrat nach.

(3) Scheidet der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird für die restliche reguläre Amtszeit ein Nachfolger nach Absatz 1 gewählt.

§ 27

Wahl des Rektors und der Prorektoren

(1) Der Wahlausschuß eröffnet das Verfahren zur Wahl des Rektors spätestens zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit seines Vorgängers endet. Dabei sind die nach § 85 BBHG erforderlichen Termine so rechtzeitig anzusetzen, daß der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist. Der Rektor kann bis zu zweimal wiedergewählt werden. Eine Abwahl findet nicht statt.

(2) Die Wahl des Rektors und der Prorektoren wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses rechtzeitig vor dem Wahltag durch Aushang und andere geeignete Mittel universitätsöffentlich bekanntgemacht und die Bekanntmachung den Mitgliedern des Senats und des Konzils zugesandt, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer - vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist - Vorschläge für die Wahl an die Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen.

(3) Kandidaten müssen hauptberufliche Professoren bzw. Professorinnen sein, die in einem ständigen Dienstverhältnis zur Universität stehen und müssen schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme der Kandidatur erklären.

(4) Wahlvorschläge für die Wahl des Rektors können von jedem Mitglied des Senats und des Konzils eingebracht werden. Der Senat schlägt dem Konzil einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl vor.

(5) Die vom Senat beschlossene Kandidatenliste wird dem Konzil zur Wahl zugeleitet und ist durch Aushang universitätsöffentlich bekanntzumachen.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so hat das Konzil dem Senat Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen den Vorschlag zu bestätigen oder einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Ein neuer Vorschlag wird wie der erste behandelt. Wird kein neuer Vorschlag unterbreitet, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist bei Vorliegen eines Einervorschlags der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist mehr als ein Bewerber vorgeschlagen worden, ist im dritten Wahlgang der gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen, sind aber bei der Berechnung der Beschlußfähigkeit zu berücksichtigen.

Wird danach ein Rektor nicht gewählt, so ist das Wahlverfahren zu wiederholen.

(7) Bei der Wahl der Prorektoren ist der Senat vorschlagsberechtigt im Einvernehmen mit dem Rektor. Dabei wird bestimmt, in welcher der ständigen Universitätskommissionen sie den Vorsitz führen sollen.

(8) Jeder der Prorektoren wird in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Rektor und Prorektoren müssen nach ihrer Wahl eine förmliche Erklärung darüber abgeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen und Vorbehalten erklärt werden.

§ 28

Übergangsvorschrift

Für die erste Wahl der Hochschulgremien und Amtsträger im WS 1993/94 werden die folgenden Fristen verkürzt:

1. die erste Wahl findet abweichend von § 5 Abs. 1, § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 der VWahlO im Wintersemester 1993/94 statt;

2. die Wahlausschreibung nach § 12 Abs. 1 der VWahlO erfolgt spätestens 35 Tage vor dem ersten Wahltag (statt 49 Tage);

3. die Wahlvorschläge nach § 14 VWahlO sind bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag (statt am 35. Tag) einzureichen;

4. die Amtsperiode der ersten gewählten Gremien endet (abweichend von der Regelung des § 25) am 30. September 1994).

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.